



# Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## SATZUNG

### über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Klosterhof"

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter hat aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der aktuell gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 folgende Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebiets „Klosterhof“ beschlossen:

#### § 1

##### Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 5,19 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Klosterhof".

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 21.02.2020 (Originalmaßstab M 1:1.000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde St. Peter von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

#### § 2

##### Durchführungsfrist

Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von 15 Jahren und somit bis zum 01.01.2035 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde St. Peter verlängert werden.

#### § 3

##### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

#### § 4

##### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

St. Peter, 19.05.2020

Rudolf Schuler  
Bürgermeister



### **Hinweis zur Satzungsbekanntmachung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

#### **Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:**

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 28.05.2020 bis 05.06.2020
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 28.05.2020
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 28.05.2020

## Abgrenzung



Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet  
"Klosterhof" ca. 5,19 ha

## Ausfertigungsvermerke:

**Hinweis:**  
Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung  
"Klosterhof"

Beschlossen am: 18.05.2020  
Öffentliche Bekanntmachung: 28.05.2020

Ausgefertigt: **19. MAI 2020**  
St. Peter, den



.....  
Rudolf Schuler, Bürgermeister

## Gemeinde St. Peter

Städtebauliche Erneuerungsname  
"Klosterhof"

## FÖRMLICHE FESTLEGUNG

**die STEG**  
Hauptgeschäftsstelle  
Stuttgart  
Olgastreße 54  
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 10242  
21.02.2020/ya



